

**RS OGH 1961/6/13 6Ob227/61,
4Ob591/71, 8ObA68/12a,
5Ob219/19w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1961

Norm

ZPO §36 Abs2

RAO §11 Abs2

Rechtssatz

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist der Rechtsanwalt im Innenverhältnis - ohne Rücksicht darauf, ob dem Gericht im Anwaltsprozess ein neuer Vertreter bekanntgegeben wurde oder nicht - gegenüber der eigenen Partei zu handeln weder berechtigt noch verpflichtet. Daher trifft ihn auch keine Haftung für Rechtsnachteile, die durch seine Untätigkeit verursacht wurden, gegenüber seiner Partei.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 227/61
Entscheidungstext OGH 13.06.1961 6 Ob 227/61
Veröff: SZ 34/92
- 4 Ob 591/71
Entscheidungstext OGH 07.09.1971 4 Ob 591/71
- 8 ObA 68/12a
Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 ObA 68/12a
nur: Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist der Rechtsanwalt im Innenverhältnis - ohne Rücksicht darauf, ob dem Gericht im Anwaltsprozess ein neuer Vertreter bekanntgegeben wurde oder nicht - gegenüber der eigenen Partei zu handeln weder berechtigt noch verpflichtet. (T1)
- 5 Ob 219/19w
Entscheidungstext OGH 17.04.2020 5 Ob 219/19w
nur T1; Beisatz: Bei Einhaltung der Bestimmung des § 11 Abs 2 RAO besteht keine Schadenersatzpflicht des kündigenden Rechtsanwalts. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0035772

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at